

Erinnerung, Wahrheit, Gerechtigkeit

Empfehlungen zum Umgang
mit belasteter Vergangenheit

Eine Handreichung
der Deutschen Kommission Justitia et Pax

Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden
Herausgeber: Deutsche Kommission Justitia et Pax
Redaktion: Gertrud Casel

Erinnerung, Wahrheit, Gerechtigkeit. Empfehlungen zum Umgang mit belasteter Vergangenheit. Handreichung der Deutschen Kommission Justitia et Pax.

Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden
Heft 102
Redaktion: Jörg Lür

ISBN 3-932535-74-X

Bonn, April 2004

Auslieferung: Justitia et Pax, Kaiser-Friedrich-Str. 9, 53113 Bonn
Telefon 0228 - 103217 Fax: 0228 - 103318
E-Mail: Justitia-et-Pax-Deutschland@dbk.de - internet: www.justitia-et-pax.de

Inhalt

Inhalt	3
Vorwort	5
1. Einführung	7
2. Auseinandersetzung mit der Prägung durch Unrecht, Gewalt und ihren Folgen: Grundlinien	12
2.1. Solidarität mit den Opfern – Wiederaufrichtung ihrer Würde	12
2.2. Differenzierte Auseinandersetzung mit den Tätern	12
2.3. Rückbindung des Gewaltphänomens an konkrete menschliche Schuld und ihre Folgen	13
2.4. Offenlegen der Systematik von Gewalt und Repression	13
2.5. Probleme und Herausforderungen im Umgang mit Unrechts- und Gewalterfahrung	14
2.5.1 Angst	14
2.5.2 Scham	14
2.5.3 Abwehr	14
2.5.4 Prekär selbstbezogene Diskurse	15
2.5.5 Trauer und Gedenken	16
2.6 Rolle externer Akteure bei der Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit	16
3. Empfehlungen	18
3.1. Die Grundlage: Gerechtere Gesetze	18
3.2. Elitenwechsel	19
3.3. Politische symbolische Handlungen in Bezug auf die Vergangenheit	21
3.4. Preisgabe von Herrschaftswissen	22
3.5. Kritische journalistische, wissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit	23
3.6. Förderung von einschlägigen Curricula für Bildungseinrichtungen	24
3.7. Rechtliche und psycho-soziale Rehabilitierung der Opfer	24
3.7.1. Linderung materieller Schäden	26
3.7.2 Entschädigung	27
3.7.3. Förderung der psycho-sozialen Reintegration von Gewaltopfern	27
3.7.4. Geschützte Räume und öffentliche Foren für die Opfer	28

3.8.	Angemessener Umgang mit den Toten und den Gräbern der Opfer	28
3.9.	Wiedergewinnung der ethnischen, religiösen und kulturellen Identität	29
3.10.	Strafrechtliche Verfolgung der Täter	30
3.11.	Integration von Tätern und Mitläufern	32
3.12.	Internationale Beobachtung und Unterstützung	33
4.	Kirchen und kirchliche Gemeinschaften als Akteure der Versöhnung	35
4.1.	Empfehlungen zum Umgang mit belasteter Vergangenheit an die Katholische Kirche in Deutschland	38
4.1.1.	Auseinandersetzung mit Problemen deutscher Vergangenheit	38
4.1.2.	Unterstützung der Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit in anderen Kontexten	39
4.1.3.	Stärkung internationaler Rechtsstandards zum Umgang mit Toten und Gräbern	40
5.	Abschließende Bemerkung	41
6.	Anhang	42
6.1.	Internationale Konventionen: Regelungen zur Wiederherstellung der Würde der Opfer	42
6.2.	Ausgewählte Literatur	43

Vorwort

Die Deutsche Kommission Justitia et Pax hat 1999 eine Projektgruppe „Versöhnungsprozesse und Traumabearbeitung“ eingerichtet und diese beauftragt, konkrete Handlungsfelder und Instrumente zur Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit zu benennen. Darüber hinaus sollten die Bedingungen zur Ermöglichung von Versöhnungsprozessen geklärt und Empfehlungen für einen moralisch verantworteten Umgang mit Unrechtsgeschichte erarbeitet werden. Diesem Auftrag waren ein internationaler Workshop in der Gedenkstätte Buchenwald (1998) sowie ein nationaler Workshop in der ehemaligen Zentrale des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (1999) vorausgegangen¹. Diese Workshops hatten das immense Potential der Fragestellung deutlich herausgearbeitet.

Die Projektgruppe hat daraufhin mit Beratung durch Fachkräfte aus den jeweiligen Regionen Länderstudien zu Fallbeispielen aus Afrika, Amerika, Asien und Europa angefertigt, in denen es um die Repressionen selbst, um die Auseinandersetzung mit diesen, um den Stand der Demokratisierung und um die Beziehungen zwischen diesen drei Sachverhalten ging. Bald wurde klar, was sich auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte widerspiegelt: dass es ethische Perspektiven gibt, die allen Kulturen und Regionen gemeinsam sind. Zwar spielen kulturelle und religiöse Besonderheiten für die Art der Auseinandersetzung mit zurückliegenden Menschenrechtsverletzungen eine gewisse Rolle, beispielsweise im Bereich des Gedenkens, in dem Riten und Traditionen ihren Platz finden. Angesichts der Universalität der Erfahrung von Unrechts- und Gewaltherrschaft gibt es aber durchaus universelle Antworten auf diese Menschenrechtsverletzungen im gesellschaftlichen und politischen Handlungsrahmen. Teilweise sind diese in internationalen Konventionen verbrieft, so z.B. das Recht der Opfer von Grundrechtsverletzungen auf wirksame Beschwerde sowie auf Entschädigung und Rehabilitation. Dazu gehört auch das Recht, die Wahrheit in Bezug auf die verübten Verbrechen zu erfahren.

Als Ergebnis ihrer Auswertung der Studien über Länderkontexte aus verschiedenen Kontinenten legt die Deutsche Kommission Justitia et Pax Empfehlungen für den Umgang mit Menschenrechtsverletzungen in der Vergangenheit vor. Wir sind uns des Vorläufigen und mancher Grenzen unserer bisherigen Einsichten sehr wohl bewusst. Um so mehr liegt uns daran, über das vorliegende Dokument in einen weiteren Dialog zu treten. Die Empfehlungen erheben folglich nicht den Anspruch, die Diskussion inhaltlich

¹ Dokumentation der Workshops siehe 6.2. Ausgewählte Literatur

abzuschließen. Sie sind vielmehr als ein Beitrag zu dieser Diskussion und als Angebot zu einer weitergehenden Auseinandersetzung zu verstehen. Es gilt, die Vielzahl der Erfahrungen aus den verschiedenen Kontexten einander gegenseitig nützlich zu machen. Sollten die vorliegenden Empfehlungen einen Beitrag dazu leisten, so hätten sie ihr Ziel erreicht.

1. Einführung

Gewalt- und Unrechtsregime hinterlassen langfristig wirksame Folgen bei den betroffenen Menschen und Gesellschaften. Das zerstörerische Potential dieses Erbes wird trotz seines erheblichen Einflusses auf die gegenwärtigen Entwicklungen mit Blick auf die trügerische „Rückkehr der Normalität“ häufig unterschätzt. Die Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit gehört zu den großen Herausforderungen bei der Schaffung von langfristig friedensfähigen Gesellschaften. In dieser kritischen Auseinandersetzung mit vergangenem Unrecht geht es in einem umfassenden Sinn um die Rückgewinnung politischer Legitimität durch die Ausrichtung des politischen Systems an den Menschenrechten. Diese müssen stets ein kritischer Maßstab für die aktuelle Wahrnehmung von Macht (auch in Demokratien) sein. Der zu bevorzugende Weg der Implementierung menschenrechtsfreundlicher Systemstrukturen – faktisch bislang der einzige, der halbwegs funktioniert – ist die Demokratisierung.

Die kritische Auseinandersetzung mit vergangenem Unrecht ist dabei nicht die einzige, aber eine unabdingbare Voraussetzung für dauerhafte Demokratisierung. Dies gilt auch für gefestigte demokratische Gesellschaften. Wie eine Gesellschaft mit gewaltbelasteter Vergangenheit und insbesondere den Opfern von Unrecht und Gewalt umgeht, ist immer auch Prüfstein für den Stand ihrer demokratischen Kultur. Der „Blick zurück“, begleitet von Maßnahmen zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit, ist immer zugleich auch ein „Blick nach vorn“, da er, zumindest dann, wenn er ernst gemeint ist, mit Vorkehrungen zum Schutz vor künftigen Menschenrechtsverletzungen verbunden ist. Nicht zuletzt darin liegt die generalpräventive Funktion solcher Auseinandersetzung mit Unrecht und Gewalt.

Andere Umgangsformen mit belasteter Vergangenheit wie eine Generalamnestie, die unweigerlich zu gesellschaftlicher Amnesie führt, blinder Verfolgungseifer, Ungleichbehandlung von Tätern z.B. zugunsten der Hauptverantwortlichen und zuungunsten ihrer Handlanger sowie eine Instrumentalisierung von Leid für ideologische oder religiöse Zwecke stellen unserer Erfahrung nach keine ethisch annehmbare und in diesem Sinne nachhaltig wirksame Alternative dar. Ihnen wohnt die Versuchung des einfachen Weges, der „klaren“ und kurzfristigen „Lösungen“ inne. So schön es wäre, Schlussstriche zu ziehen, es ist unreal und verdeckt die zu behandelnden Wunden anstatt an ihrer Heilung mitzuwirken. Die kurzfristige Wirkung einer relativen „Befriedung“ der Situation steht nur in seltenen Fällen in einem vertretbaren Verhältnis zur mittel- und langfristigen Vergiftung des politischen und gesellschaftlichen Klimas. Wir möchten im Folgenden zu einem auf den ersten Blick sicherlich komplizierteren und mühsameren Weg einladen,

der sich an den leidenden Menschen orientiert und konsequent dem Leitbild einer veröhnten und friedensfähigen Gesellschaft folgt.

Dabei sind wir uns dessen bewusst, dass die Gelegenheiten für erste, entscheidende Schritte in dieser Richtung an bestimmte, oft sehr enge Zeiträume gebunden sind. Werden diese Gelegenheiten verpasst, so sind die erforderlichen Maßnahmen in der Regel unter erheblich größeren Mühen zu verwirklichen. Zugleich ist die Auseinandersetzung mit gewaltbelasteter Vergangenheit ein Prozess, der nur in sehr langen, generationsübergreifenden Fristen zu denken ist. Die Frage, wie dieser Prozess angemessen gefördert werden kann, ist immer wieder neu zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zu besprechen. Dabei muss, ausgehend von der jeweiligen Situation in einem Land, spezifisch abgewogen werden, in welcher Weise die empfohlenen Elemente zu verwirklichen sind, so dass das Projekt insgesamt gefördert wird.

Prinzipiell sind hier mit „Unrecht und Gewalt“ alle Arten von Menschenrechtsverletzungen gemeint. Im Vordergrund stehen dabei aber die besonders schweren Menschenrechtsverletzungen wie Genozid, Sklaverei oder Sklavenhandel, willkürliche, summarische, extralegale Hinrichtungen, Verschwindenlassen, Folter, sexuelle Gewalt und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, fortgesetzter willkürlicher Freiheitsentzug sowie systematische rassistische Diskriminierung.

Als Opfer werden Personen bezeichnet, „die individuell oder kollektiv durch Taten oder Unterlassungen, welche [...] Verletzungen [...] international anerkannter Normen der Menschenrechte darstellen, Schaden erlitten, inbegriffen physisches und psychisches Unrecht, emotionaler Schaden, wirtschaftlicher Verlust oder die substantielle Verletzung ihrer Grundrechte.“² In diesem Sinne können als Opfer auch die Angehörigen beispielsweise eines „Verschwundenen“ betrachtet werden, da ihnen durch den Verlust der unmittelbar betroffenen Person und die Ungewissheit über deren Schicksal ebenfalls Unrecht und Leid zugefügt wurde.

Unter den Tätern ist zwischen denen, die auf höherer politischer Ebene für die Menschenrechtsverletzungen Verantwortung tragen und denen, die die Verbrechen ausgeführt haben, zu unterscheiden. Für beide Gruppen sind die Gerichte zuständig. Darüber hinaus tragen diejenigen, die die Zustände ermöglicht haben, unter denen die Menschenrechtsverletzungen verübt wurden, also die Mitläufer, moralische bzw. politische Schuld.³

Im Folgenden sollen einige zentrale Einsichten, die in der Auseinandersetzung der Projektgruppe mit einer Reihe von Fallbeispielen gewonnen werden konnten, skizziert und

² Boven, Theo van, The Right to Restitution, Compensation and Rehabilitation for Victims of Gross Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms. In: State Responsibility and the Individual: Reparation in Instances of Grave Violations of Human Rights, ed. by A. Randelzhofer and C. Tomuschat, The Hague 1999, S. 352

³ Siehe in diesem Zusammenhang die wegweisenden Ausführungen von Karl Jaspers. In: Jaspers, Karl, Die Schuldfrage. Heidelberg 1946.

Empfehlungen für gesellschaftliches Handeln im Allgemeinen und kirchliches Handeln im Besonderen gegeben werden. Dabei zielen die Empfehlungen sowohl auf Gesellschaften, in denen ein Regimewechsel stattgefunden hat, als auch auf solche, in denen es ihn anzustreben gilt.

Die Grundmuster und -funktionen von Gewaltwirkung weisen fundamentale Ähnlichkeiten auf.

Die psycho-sozialen Auswirkungen von Gewalt auf Menschen und Gesellschaften unterliegen bei allen Unterschieden der Intensität, Dauer etc. denselben Wirkungsmustern. Unabhängig von ihrem historischen Anlass sowie der konkreten Form der Gewaltausübung tendieren Gewaltssysteme insbesondere mit zunehmender Dauer dazu, die betroffenen Gesellschaften und Personen, so diese nicht als Feinde definiert werden (manchmal aber sogar dann), in das System zu verstricken. Mit diesem Vordringen der Gewalt in die gesellschaftlichen Verhältnisse geht der Verlust des innergesellschaftlichen und zwischengesellschaftlichen Vertrauens einher. Zugleich werden traditionelle Sozialstrukturen und -traditionen diskreditiert bzw. zerstört. Das System der Verstrickung in Unrecht und Gewalt fördert Tendenzen zur Nivellierung des Unrechtsbewusstseins. Insbesondere diese Tendenzen wachsen mit der Dauer und Vehemenz eines Gewaltsystems an.

Die Erfahrungen von Unrecht und Gewalt prägen alle betroffenen Personen und Gesellschaften tief.

Die Menschen sind mehr oder minder bewusst dieser Prägung durch Unrecht und Gewalt ausgesetzt. Bei Opfern ist dieser Umstand offensichtlich. Aber er lässt sich ebenso für Täter, wie auch für die große Masse der Zuschauer, Wegschauer und Mitläufer nachweisen. Gewalterfahrung bedarf der Deutung. Gerade kollektive Gewalterfahrungen prägen Deutungsmuster aus, die für eine Wiederherstellung der Weltsicht, der inneren Ordnung, der Identität der Einzelnen sowie der Gesellschaft notwendig sind. Die Ohnmachtssituation der Gewalterfahrung wird durch Erklärung und Sinnggebung zu entschärfen versucht. Die Entwicklung einer Weltsicht, die die Herkunft der Gefahren kennt und subjektiv verständlich macht, ist ein zentraler Schritt, um jenes Minimum an Weltvertrauen herzustellen, das Menschen und Gesellschaften benötigen, um zu existieren. Der Entwicklung dieser Deutungsmuster wohnt aber die Gefahr inne, in der emotionalen und existentiellen Erschütterung begründete Projektionen zu befördern und diese zu Grundlagen der Weltsicht werden zu lassen. Diese subjektiv stimmigen Deutungen gilt es, für andere Perspektiven auf das Geschehene zu öffnen und zu einem Ver-

ständnis der eigenen Prägung zu führen. Zugleich gilt es, sich mit Blick auf die Überwindung der Gewaltfolgen bei den direkt Betroffenen keinen Illusionen hinzugeben. Wo die Übermacht der Gewalterfahrung derart groß ist, dass sie, wie im Falle von Traumatisierungen, nicht individuell überzeugend gedeutet, sondern nur verdrängt werden kann, bleiben die Betroffenen in besonderer Weise in ihren Erfahrungen gefangen. Selbst wo eine kognitive Aufarbeitung des Geschehens möglich ist, reicht sie bestenfalls aus, um den Betroffenen zu helfen, mit der Traumatisierung zu leben. Heilen kann sie diese nicht.

Vor dem Hintergrund schwerer Menschenrechtsverletzungen, in der Vergangenheit verübt, müssen in der Situation eines gesellschaftlichen Übergangs alle sozialen Gruppen ihr wechselseitiges Verhältnis neu bestimmen. Dabei kommt es darauf an, sich der Vergangenheit zu stellen, da sonst überkommene Strukturen nicht aufgebrochen werden, alte Verhaltensmuster und Ressentiments über Generationen hinweg weitergegeben werden und diese in Krisenzeiten, angereichert mit Legendenbildung und Lügen, neu belebt werden können.⁴

Gerade die Deutungsmuster und Wahrnehmungsstrukturen zwischen sozialen Großgruppen, wie z.B. Nationen, nehmen kollektive Ängste und Sehnsüchte auf. In ihnen spiegelt sich geschichtliche Erfahrung. Die geschichtlich gewachsenen Deutungsmuster bilden ein Arsenal, das bei der gemeinsamen Bearbeitung von Sachproblemen eine oftmals erhebliche Rolle spielt, diese sogar bis zu ihrer Unlösbarkeit überformen kann. Eine besondere Aufmerksamkeit, insbesondere in Fällen langandauernder Gewaltwirkung, muss der Tradierung von Gewalterfahrung zwischen den Generationen gelten. Gerade nicht verarbeitete Gewalt- und Schulderfahrung werden in bewusster wie auch unbewusster Form von Generation zu Generation weitergegeben und prägen das Verhalten der Akteure in einer alltäglichen, für sie selbst oftmals kaum mehr wahrnehmbaren und zumeist nicht mehr verständlichen Form. Diese mögliche Verselbständigung von Deutungsmustern und Identitätsangeboten, die auf Gewalterfahrung beruhen, stellt eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar.

Für die politische und praktische Auseinandersetzung mit der Prägung einer Gesellschaft durch Erfahrung von Repression und Gewalt ist es notwendig, deren partikulare Bedingungen zu analysieren.

Zweifelsohne sind Gewalterfahrungen angesichts der fundamentalen Ähnlichkeit ihrer Grundmuster universalisierbar. Aber sie werden unter konkreten unverwechselbaren historischen Umständen gemacht und ihre Auswirkungen sind auch nur unter diesen Umständen artikulierbar und bearbeitbar. Deshalb ist es für die Auseinandersetzung mit

⁴ Gerechter Friede. Hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2000, S. 63ff

der belasteten Vergangenheit von zentraler Bedeutung den jeweiligen Fall in seiner Besonderheit in den Blick zu nehmen. Denn auch wenn die Grundmuster der Gewaltwirkung dieselben sind; abhängig von Dauer, Intensität, Form, traditionellen und kulturellen Strukturen und Mustern oder dem Grad der Kontinuität von Unrecht und Gewalt kann die Gewalterfahrung zu sehr unterschiedlichen Artikulationsformen führen. So macht es einen gravierenden Unterschied, ob man wie in Guatemala auf die bestehenden sozialen Strukturen und den damit verbundenen kulturellen Kanon der Maya zurückgreifen kann oder ob wie in Russland solche Strukturen und ihre Träger weitestgehend zerstört worden sind. Bei allen festzustellenden Affinitäten kann es daher keinen einheitlichen Plan für den Umgang mit gewaltbelasteter Vergangenheit geben. Nichts desto weniger lassen sich einige zentrale Elemente für den Prozess der Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit benennen.

2. Grundlinien der Auseinandersetzung mit der Prägung durch Unrecht, Gewalt und ihren Folgen

2.1. Solidarität mit den Opfern – Wiederaufrichtung ihrer Würde⁵

Die Überwindung der Gewalt erfordert zu lernen, die Wirklichkeit auch mit den Augen der Opfer bzw. der jeweils Anderen zu sehen. Versöhnungsprozesse sind an der Solidarität mit und dem Respekt vor den Opfern zu messen. Zu den wesentlichen Aufgaben in diesen Zusammenhängen gehört, das Mögliche zu tun, um die Würde der Opfer wiederaufzurichten [siehe Kapitel 3.7]. Gefordert ist eine praktische Solidarität, die den Sorgen und Nöten der Opfer Gehör schenkt und diesen gerecht wird. Dabei kommt der juristischen, sozialen und politischen Rehabilitation eine unverzichtbare Rolle zu. Darüber hinaus gilt es, insbesondere für Opfer "geschützte Räume" zu schaffen, in denen ihre Erfahrungen in einer angemessenen Form zur Sprache kommen können. Besondere Aufmerksamkeit ist zudem gefordert, um Tendenzen zur Marginalisierung der Opfer entgegenzutreten. Solche Tendenzen, die nicht selten auch prekäre ökonomische Auswirkungen für die Betroffenen haben, werden von diesen in der Regel als Fortsetzung der durch Gewalt hervorgerufenen Ausgrenzung erlebt. Nicht minder problematisch ist die oft zu beobachtende Tendenz zur ideologischen Instrumentalisierung politisch opportuner Opfer, der klar und entschieden entgegenzuwirken ist.

2.2. Differenzierte Auseinandersetzung mit den Tätern

Über die Solidarität mit den Opfern hinaus besteht die Notwendigkeit der differenzierten Auseinandersetzung mit den Tätern [siehe Kapitel 3.10 und 3.11]. Dabei gilt es, so schwer dies im Einzelfalle sein mag, diesen die Fähigkeit zur Umkehr zuzugestehen und Angebote auch zu ihrer psycho-sozialen Begleitung bereit zu halten. Auch die Täter dürfen nicht ausgegrenzt werden. Vorschnelle und verallgemeinernde Bestrafung bedient meist das gesellschaftliche Bedürfnis nach Wiederherstellung des innergesellschaftlichen Zusammenhalts durch Ausgrenzung der „Schuldigen“. Der tiefgehenden Wirkung von Gewalt ist so nicht beizukommen. Dies meint keinen Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung. Sie wird vielmehr nachdrücklich empfohlen, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass aus faktischer Amnestie ein allgemeines Vergessen wird. Die geforderte Auseinandersetzung bemüht sich um einen differenzierten Blick auf die verschiedenen

⁵ Siehe Anhang

Formen von Täterschaft. Sie nimmt die Täter in ihrem schuldhaften Versagen ernst und sucht nicht die verharmlosende Relativierung.

2.3. Rückbindung des Gewaltphänomens an konkrete menschliche Schuld und ihre Folgen

Erst durch die Feststellung, dass Gewalt immer auf konkreter menschlicher Schuld und ihren Folgen beruht, kann das in den jeweiligen Situationen oftmals als übermächtig erlebte Gewaltphänomen, ohne es zu verharmlosen, auf seine wirklichen Maße zurückgeführt werden. In der Rückbindung der Gewalt an menschliches Freiheitshandeln und die darin eingeschlossene menschliche Schuldfähigkeit liegt ein wesentlicher Schlüssel für wirksames Friedens- und Versöhnungshandeln. Denn mit dieser Rückbindung ist entgegen der scheinbaren Unausweichlichkeit der Gewalt die Umkehrfähigkeit angesprochen. Vergebung und Versöhnung sind allenfalls zu erreichen, indem man sich der belasteten Vergangenheit stellt. Vergebung und Versöhnung können weder auf abstrakt-allgemeine Weise geschehen noch eingefordert werden; sie sind konkret und können nur stattfinden, wo geklärt wurde, wer wem was angetan hat und wer demzufolge wem was verzeihen könnte.

2.4. Offenlegen der Systematik von Gewalt und Repression

Doch die Rückbindung des Gewaltphänomens an konkrete menschliche Schuld und ihre Folgen verfehlt ihr Ziel, wenn sie nicht auch die systemischen und strukturellen Bedingungen von Unrecht und Gewalt offen legt [siehe Kapitel 3.5. und 3.6.]. Unrechts- und Gewaltregimen wohnt eine signifikante Tendenz inne, die Menschen in ihre Machenschaften zu verstricken und zu Komplizen zu machen. Dies gilt in vielen Fällen insbesondere auch in Bezug auf die Opfer.

Eine auf Versöhnung zielende Auseinandersetzung mit Unrecht und Gewalt sowie deren Folgen setzt die rückhaltlose Aufklärung über ihre Träger, Strukturen und Auswirkungen, z.B. in Wahrnehmungsmustern oder Stereotypen, voraus. Dabei gilt es, einen umfassenden Blick auf Gewalt und ihre Folgen zu entwickeln. Dazu gehört z.B. die Einsicht, dass auch Gewalt, die aus Gründen berechtigter Selbstverteidigung, als Nothilfe ausgeübt wird, sowohl bei den Opfern als auch in anderer Weise bei den Tätern prägende Wunden hinterlässt. Das Offenlegen von individueller und strukturell bedingter Gewalt im Handeln unterschiedlicher Akteure sowie die Benennung der von der Gewalt und ihren Folgen betroffenen Personen, Opfern wie Tätern ist, unter kluger Berücksich-

tigung der politischen Möglichkeiten eine Voraussetzung für gesellschaftliche wie individuelle Umkehr.

2.5. Probleme und Herausforderungen im Umgang mit den Folgen von Unrecht und Gewalt

Die zentrale Herausforderung im Umgang mit den Folgen von Unrecht und Gewalt besteht neben der Wiederaufrichtung der Würde der Opfer darin, die Folgen in angemessener Weise zur Sprache zu bringen. Grundsätzlich sind einige typische Reaktionsweisen auf die Gewalterfahrung festzustellen, die je nach der Struktur der politischen, sozialen und kulturellen Bedingungen in unterschiedlicher Weise zum Tragen kommen. Dabei ist hervorzuheben, dass sexualisierte Gewalt die Probleme spezifisch verstärkt.

2.5.1. Angst

Die Auseinandersetzung mit Schuld und Gewalt ist, je näher man sich zeitlich oder emotional an der Gewalterfahrung befindet, desto stärker mit Angst besetzt. Sind die Täter nach wie vor unbehelligt und erfreuen sich gesellschaftlicher Anerkennung, kann der Faktor Angst insbesondere für die Überlebenden kaum überschätzt werden.

2.5.2. Scham

Sowohl bei einem nicht geringen Teil der Täter als auch bei der großen Mehrheit der überlebenden Opfer sind mehr oder minder starke Schamgefühle ausgeprägt. Auf Seiten der Täter, Mittäter, Zuschauer, Wegschauer wird die meist unartikulierte Schuld Erfahrung als partieller Verlust der Selbstachtung empfunden. Bei den Opfern drückt sich in der Scham die erfahrene Entwürdigung aus. Grundsätzlich behindert die Scham, die zugleich bei den Tätern als positives Element nicht zerstörten Rechtsempfindens ernst zu nehmen ist, die individuelle wie gesellschaftliche Sprachwilligkeit und Sprachfähigkeit gegenüber der Gewalt- und Schuld Erfahrung. Sie führt ebenso wie Angst zu Abwehrreaktionen.

2.5.3. Abwehr

Angesichts der realen Bedrohung für die positiven Selbstbilder von Individuen und Gesellschaften sind Abwehrreaktionen nicht verwunderlich. Sie reichen von kalter oder wütender Leugnung, über Verdrängung, Beschweigen und relativierende Verharmlosung bis zur Heroisierung des eigenen Tuns. Die Kehrseite des letzteren ist die Dämoni-

sierung des jeweiligen Sündenbocks. Dämonisierung fördert Tendenzen zur undifferenzierten Anklage sowie den Ruf nach Vergeltung.

Mit Blick auf die Thematisierung der Gewalterfahrungen ist die Heroisierung einzelner Opfergruppen nicht minder problematisch, da sie zum einen andere Opfergruppen marginalisiert, und zugleich mittels einer sinnhaften Überdeutung des Geschehens - sei es national oder religiös - die erfahrene Sinnlosigkeit von Gewalt und Schuld vorschnell überdeckt und nicht zur Sprache kommen lässt.

Eine weitere Abwehrstrategie findet sich in der Rede von der notwendigen Rückkehr zur Normalität, die unter dem Deckmantel der Versöhnung über das Beschweigen der Gewalt, auf einen unkritischen Ausgleich mit den Tätern hinaus läuft.

2.5.4. Prekär selbstbezogene Diskurse

Eines der zentralen Probleme beim Umgang mit gewaltbelasteter Vergangenheit liegt in der Tendenz zu prekär selbstbezogenen Diskursen. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen wie individuellen Verunsicherungen, die durch die Gewalt und Gewalterfahrung ausgelöst bzw. durch die Auseinandersetzung mit ihr ausgelöst werden können, ist es nachvollziehbar, dass die Einzelnen wie auch die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen ihre jeweilige partikulare Erfahrung in spezifischen Deutungssystemen auffangen, bisweilen sogar stilllegen. Gerade bei Opfergruppen ist diesen Deutungssystemen häufig eine wichtige Schutzfunktion eigen, die es zu verstehen gilt. Nichts desto weniger wohnt den in diesen Zusammenhängen entstehenden Narrativen insbesondere in Täterkontexten für gewöhnlich eine Tendenz inne, den eigenen Anteil an Unrecht und Gewalt zu verringern und sich selbst als eine Gruppe zu verstehen, die nur auf die von außen herangetragene Gewalt reagiert hat. Dabei kann die Geschlossenheit dieser Deutungsmuster soweit gehen, dass in ihnen die erforderliche Wahrnehmung von Gewalt und Unrecht und folglich das Unrechtsbewusstsein gegenüber dem eigenen Handeln zum Verschwinden gebracht wird. Solche Deutungssysteme lassen sich langfristig nur unter Ausschluss der Opfer und Überlebenden bzw. unter Einschluss nur spezifischer Opfergruppen aufrecht erhalten. Sie tragen daher zu einer weitergehenden Marginalisierung der ausgeschlossenen Opfer und Überlebenden bei, die darin nicht selten die Fortsetzung der erlittenen Ausgrenzung und Verfolgung erleben. Für einen angemessenen Umgang mit Gewalterfahrung kommt es daher darauf an, Wege zu finden, diese problematische Selbstbezogenheit zu durchbrechen und die Perspektiven der Überlebenden in angemessener Weise in die gesellschaftlichen Debatten einzubringen. Ein solcher Perspektivwechsel ist eine der zentralen Voraussetzungen dafür, dass Gesellschaften und Individuen ihre eigene Prägung durch Unrecht und Gewalt erfassen können. Darüber hinaus ist es ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber den Opfern und Überleben-

den, ihren Perspektiven und Erfahrungen gesellschaftlichen Raum zu verschaffen und sie somit zumindest ansatzweise aus ihrer prekären Isolation zu befreien.

2.5.5. Trauer und Gedenken

Neben der Förderung und dem Aufbau gesellschaftlicher und individueller Sprachfähigkeit gegenüber der Gewalt- und Schuld Erfahrung gilt es, Orte und Formen der persönlichen wie gesellschaftlichen Trauer zu stärken bzw. zu schaffen, in denen Schuld, der Verlust und das immanent nicht mehr Abzugelbte ihren Platz finden [siehe Kapitel 3.8.]. So wichtig Sinn- und Deutungsangebote sind, Ziel muss es sein, einen kulturellen Zusammenhang zu schaffen, in dem diese aus der Trauer und dem Gedenken heraus in Frage gestellt werden können. Darin eingeschlossen ist ein Plädoyer für offene diskursive Formen des Gedenkens, in denen die erforderliche Auseinandersetzung in angemessener Weise geführt werden kann. Der Tendenz zur Geschlossenheit von Deutungen ist ein kritischer Impuls entgegenzusetzen, der auch die Frage nach der jeweiligen gesellschaftlichen Funktionalisierung der Deutung stellt.

2.6. Rolle externer Akteure bei der Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass externen Akteuren – also Akteuren, die nicht in einem engeren Sinne in die entsprechende Konfliktkonstellation eingebunden sind - für Prozesse der Gewaltüberwindung eine nachgeordnete, wiewohl im besten Falle höchst produktive Rolle zukommt [siehe Kapitel 3.12.].

Die Rolle externer Akteure kann sinnvollerweise die Formen von Moderation, begleitender Supervision bzw. Bereitstellung spezifischer Expertise aus dem je eigenen Erfahrungsumfeld annehmen. Externe Akteure können wertvolle Impulse bei der Überwindung der angesprochenen prekär selbstbezogenen Diskurse setzen, gerade weil sie eine nachgeordnete Rolle in den Deutungs- und Erfahrungsmustern spielen. Voraussetzung für das Agieren der Externen sind,

- der konkret durch die internen Akteure benannte Bedarf,
- fachliche und methodische Kompetenz,
- die Offenheit und Bereitschaft sich auf traditionelle und lokale Konfliktlösungsansätze einzulassen,
- das Vertrauen der internen Akteure,
- sowie eng damit zusammenhängend eine höchstmögliche Transparenz bezüglich der eigenen Zugänge und Interessen an der zu behandelnden Konfliktkonstellation.

Letzteres gilt in besonderer Weise für Akteure, die wiewohl nicht zum engeren Konflikt gehörend, in einer umfassenden Weise in diesen mit einbezogen worden sind. (Beispiel:

Die Staaten der Europäischen Union in Bezug auf den Krieg im ehemaligen Jugoslawien).

Darüber hinaus wird die Glaubwürdigkeit der externen Akteure nicht zu letzt davon abhängen, inwieweit sie mit ihren "eigenen" Konfliktkonstellationen redlich und selbstkritisch umgehen und umgegangen sind.

Besondere Chancen bietet das komparative Verfahren zur Reflexion unterschiedlicher Gewalterfahrungen. Im Vergleich kommen sowohl die spezifischen als auch die generellen Aspekte des Gewaltproblems zur Geltung. Gerade bei lang andauernden Gewaltprägungen, bei denen die Tendenz besteht, dass sie kaum noch als solche wahrgenommen werden, ermöglicht der Vergleich eine tiefere Bewusstwerdung der einschlägigen Strukturen, da die eingeübten Abwehrmechanismen am anderen Beispiel nicht in gleicher Weise greifen. Neben dieser methodischen Bedeutung trägt der Austausch mit externen Akteuren, so diese ihre Rolle entsprechend zurückhaltend auffassen, zur Ermutigung der internen Akteure bei. Angesichts der gewalttypischen Entmutigungsdynamik, die sich nicht zuletzt aus den langen Fristen ergibt, die zur Bearbeitung erforderlich sind, sowie des oftmals erheblichen Drucks, unter dem die internen Akteure stehen, sollte dieser Faktor nicht zu gering geschätzt werden.

3. Empfehlungen

3.1. Die Grundlage: Gerechtere Gesetze

Die Möglichkeit, in einer sich wandelnden Gesellschaft konkrete vergangenheitspolitische Maßnahmen durchzusetzen, ist oft nur in einem knappen Zeitraum gegeben. Es kommt also darauf an, die Gunst der Stunde zu erkennen und zu nutzen. Alle späteren Versuche in dieser Richtung zu wirken, sind in der Regel mit erheblich größeren Mühen verbunden.

Es ist in diesem Zusammenhang von grundlegender Bedeutung, Gesetze zu erlassen, die die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer einschließlich ihrer juristischen Beratung, ihrer medizinischen Betreuung und sozialen Wiedereingliederung gewährleisten. Für die Umsetzung der Gesetze müssen entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Auch die Aufdeckung der Wahrheit über die verübten Menschenrechtsverletzungen sollte durch klare gesetzliche Regelungen wie Öffnung der Archive, Zugang zu den Gräbern und Förderung wissenschaftlicher Forschung systematisch gefördert werden. Darüber hinaus bedürfen auch Einrichtungen wie Lustrationsverfahren⁶ und Wahrheitskommissionen des Schutzes bzw. der Sanktionierung durch die Legislative. In mancher Situation muss außerdem ein Zeugenschutzprogramm erlassen und der Schutz von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und Wissenschaftlern, die sich mit der Repressionsgeschichte befassen, sichergestellt werden.

Weitere grundlegende Gesetzesakte sind notwendig, um Demokratisierungsprozesse voranzubringen, die eine wesentliche Voraussetzung für eine breite Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sind. Ein demokratisches Funktionieren des Staates, eine rechtsstaatliche Praxis der Justiz, die Unabhängigkeit der Medien sowie die Wahrung der Menschenrechte sind zu gewährleisten. Alle Gesetze des alten Systems, die autoritäre oder diktatorische Strukturen legitimieren, müssen außer Kraft gesetzt werden. Schließlich müssen diese Strukturen selbst zerschlagen werden, beispielsweise durch Verbot verbrecherischer Organisationen und ihrer Nachfolgeorganisationen.

Die Ausbildung von Personal für Gerichte, soziale und medizinische Einrichtungen, welches besonders hinsichtlich des Umgangs mit durch die Vergangenheit traumatisierten Menschen geschult wird, ist ein weiterer Schritt der konstruktiven Auseinandersetzung mit eben dieser Vergangenheit.

Angesichts begrenzter finanzieller Mittel müssen häufig Prioritäten hinsichtlich bestimmter Wiedergutmachungsleistungen gesetzt werden. Diese sollten wesentlich von der tat-

⁶ Lustrationsverfahren bezeichnen Verfahren, in denen geklärt wird, ob aktuelle Amts- und Funktionsträgern durch ihre Tätigkeit im vorherigen Regime in einer Weise diskreditiert sind, die eine weitere Amtsausübung verbietet.

sächlichen finanziellen Situation des Staates bzw. der betreffenden Unternehmen oder Verbände und von der Schwere der verübten Verbrechen abhängig gemacht werden.

Durch eine veränderte Gesetzgebung lässt sich die Demokratisierung von Politik und Gesellschaft wesentlich befördern. Die Zielsetzungen hinsichtlich des politischen Umgangs mit der gewaltbelasteten Vergangenheit sollten daher so weit möglich auch gesetzlich abgesichert werden. Für den Umgang mit in der Vergangenheit traumatisierten Menschen sollte Personal, das bei Gerichten und in sozialen sowie medizinischen Einrichtungen beschäftigt ist, speziell ausgebildet werden. Alle diese Schritte bedürfen einer entsprechenden Finanzierung.

3.2. Elitenwechsel

Mit der Ablösung eines verbrecherischen Regimes werden nicht automatisch auch die Eliten, die dieses System getragen oder mit ihm kollaboriert haben, verabschiedet, auch wenn sie sich in vielen Fällen kompromittiert haben. Dabei kann es sich um Angehörige der ehemaligen staatlichen Machtstrukturen einschließlich der Bürokratie, des Sicherheitsapparates, der Justiz, der Wirtschaft, aber auch um Ärzte, Lehrer, Journalisten oder Geistliche handeln.

Eine Erneuerung der Eliten, die entweder Schlüsselstellungen oder Vertrauenspositionen innehaben, ist neben dem strukturellen Umbau des Staatswesens nicht nur deshalb angezeigt, um den Bruch mit dem bisherigen Regime auch auf personeller Ebene zu vollziehen. Bei fehlender Evaluation bzw. Lustration besteht die Gefahr, dass alte Verhaltensmuster und Regeln - von Ideologien einmal abgesehen - unmerklich, quasi unter der Oberfläche, in die neu zu gestaltende Gesellschaft mitgenommen werden, wie beispielsweise die Neigung zu gewaltförmigen Strategien, zu konspirativem, intransparentem Handeln und zum Ausschluss der Öffentlichkeit aus Angelegenheiten, welche die ganze Gesellschaft betreffen. Außerdem besteht die Gefahr, dass die bisherigen Inhaber von Machtpositionen nur ihresgleichen, nicht aber ehemalige Widersacher bzw. ehemals Diskriminierte oder Verfolgte fördern und mit diesen zusammenarbeiten werden und dass sie ihre aktuellen Positionen möglicherweise auch zur Verwischung der Spuren des von ihnen begangenen Unrechts missbrauchen und diejenigen, welche diese aufzuklären trachten, erneut verfolgen oder zumindest paralysieren.

Schritte zur Erneuerung der Eliten können darin bestehen,

- denjenigen, die sich im vormaligen System kompromittiert haben, im Zuge von Lustrationen für eine bestimmte Zeit (oder für immer) das passive Wahlrecht zu entziehen;

- sie aus Schlüssel- bzw. Vertrauenspositionen in Staat und Gesellschaft zu entlassen;
- ihre häufig informellen Netzwerkstrukturen zu entwerten;
- im Sicherheitssektor zu grundlegenden Strukturreformen zu gelangen, die zu veränderten personellen Rekrutierungskonzepten führen.

Im Falle von Geistlichen, Juristen, Ärzten und Journalisten, welche sich nicht im Staatsdienst befinden, sollten Instanzen wie Berufsverbände oder neutrale Kommissionen Lustrationsverfahren durchführen.

Wer als kompromittiert gilt, darüber muss sich die jeweilige Gesellschaft entsprechend der spezifischen Arten von Schuld und Verstrickung im konkreten Fall verständigen. Nicht zu unterschätzen ist die Wirkung des öffentlichen Diskurses, der sich aus solch einer Praxis ergibt. Durch Rede und Gegenrede bringt er allemal eine bewusste Auseinandersetzung mit der Vergangenheit mit sich. Jenseits der juristischen Prozesse ist eine rechtsstaatlichen Grundauffassungen entsprechende Führung dieses Diskurses geeignet, die Gesellschaft aus sich heraus zu erneuern, indem auch nichtjustiziable, aber dennoch Menschen- und Persönlichkeitsrechte verletzende Handlungen thematisiert und soweit nachweisbar - mit aller gebotenen Vorsicht und Sorgfalt - konkreten Personen zugeschrieben werden.

Voraussetzung für einen entsprechenden Elitenwechsel ist die Möglichkeit zur personellen Erneuerung, sei es durch geeignete Kräfte, die bisher nicht zum Zuge kamen, durch neu ausgebildetes Personal oder durch externe Akteure.

Um einen schnellen und tiefgreifenden Elitenwechsel vorzunehmen, müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, beispielsweise

- wie groß der Anteil von Verstrickung mit dem alten Regime innerhalb der Bevölkerung war;
- wie zäh die alten Orientierungsmuster in der Gesellschaft fortleben;
- wie stark Einsicht oder Widerstand der alten Eliten sind bzw. welche Machtbasis das neue System hat (eventuell auch durch Unterstützung von außen);
- inwiefern einflussreiche externe Akteure diesen Elitenwechsel fördern oder behindern.

Personen, die Schlüsselstellungen oder Vertrauenspositionen in Staat und Gesellschaft einnehmen (Repräsentanten der Bürokratie, des Sicherheitsapparates, der Justiz, der Wirtschaft; aber auch Ärzte, Lehrer, Journalisten und Geistliche), sollten einem Lustrationsverfahren unterzogen werden.

3.3. Politische symbolische Handlungen in Bezug auf die Vergangenheit

Eine wesentliche Form politischen Handelns in dem hier dargestellten Zusammenhang ist ein offizielles Schuldeingeständnis gegenüber den Opfern.

Die Art und Weise des Umgangs mit belasteter Vergangenheit manifestiert sich darüber hinaus in symbolhaften politischen Handlungen. Diese sind geeignet, der Bevölkerung Abgrenzung vom alten Unrechtsregime zu demonstrieren oder - bei gegenteiligen Signalen - dieses zu rechtfertigen. Solche symbolischen Handlungen können sein

- die Umbenennung von Straßen, Einrichtungen (z.B. Schulen) und Regionen;
- das Entfernen alter Denkmäler (Gedenktafeln, Gedenkstätten, Museen) und das Einrichten neuer;
- die Abschaffung alter Gedenktage und die Einrichtung neuer;
- das Ersetzen der Hymne sowie der Staatssymbole des alten Regimes durch (eine) neue.

Ist eine Gesellschaft gewillt, mit dem alten Unrechtssystem zu brechen, so werden die oben genannten Schritte unweigerlich auf die Tagesordnung gehören. Es geht dabei nicht um die blinde Vernichtung der alten Symbole, sondern um die Bewusstmachung dessen, welche Namen, Orte, Ereignisse und Zeichen als denkwürdig bzw. beispielhaft gelten und welchen diese Funktion nicht mehr zukommen soll. Die Anstöße hierzu können sowohl „von oben“ (vom Staat) als auch „von unten“ (aus der Gesellschaft) kommen. Wichtig dabei ist eine offene Diskussion, die eine Bewusstwerdung der Beteiligten ermöglicht. Das jeweilige Ergebnis des Diskurses kann als Indikator dafür gesehen werden, auf welchem Stand das Selbstverständnis der Gesellschaft angelangt ist bzw. welche Orientierungen weiterhin oder neuerdings über Einfluss verfügen. Gerade die Politiker müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie beispielsweise mit dem Besuch eines bestimmten Ortes symbolische Politik betreiben. Die Summe dieser symbolischen Handlungen kann also – vorausgesetzt, die Politik repräsentiert den Willen der Bevölkerung – als Grundkanon der ideellen Orientierungen einer Gesellschaft angesehen werden.

Politische Handlungen wie die Entschuldigung gegenüber den Opfern und symbolische Akte wie die Umbenennung öffentlicher Plätze, die Einrichtung von Gedenkorten und -tagen bzw. die Abschaffung alter, die das Unrechtsregime verkörpern, sind geeignet, den Opfern neben anderen Maßnahmen Genugtuung zu verschaffen und die Gesellschaft neu zu orientieren.

3.4. Preisgabe von Herrschaftswissen

Nach der Ablösung eines verbrecherischen oder auch nur autoritären Regimes besteht oft ein erhebliches Ungleichgewicht in der Verfügungsgewalt über das angehäuften Herrschaftswissen: die Hinterbliebenen von Ermordeten und „Verschwundenen“ wissen nicht, wo ihre Angehörigen hingebracht wurden, ehemalige Häftlinge nicht, wer sie denunziert und ausgespitzelte Bürger nicht, was für Informationen der Staat über sie gesammelt hat. Die Opfer von Terror und Repression erfahren nicht, wer für die Repressionen gegen sie verantwortlich ist, ob es Befehle gab, und welcher Strukturen sich das Regime bediente.

Informationen, die dieses Ungleichgewicht an Wissen begründen, dürfen nicht länger geheimgehalten werden. Zum einen haben die Opfer bzw. ihre Angehörigen das Recht zu erfahren, was mit ihnen passiert ist und wer dafür verantwortlich ist. Sie müssen die Möglichkeit erhalten, sich ihre persönliche Geschichte aneignen zu können.

Zum anderen muss die Gesellschaft erfahren, welche Menschenrechtsverletzungen verübt wurden, welcher Strukturen sich das Regime dabei bediente, wie weit die Kollaboration reichte und welche Formen des Widerstands es gab. Wissenschaftler und Journalisten sollten Zugang zu den Archiven erhalten, um solche Fragen zu ergründen. Das ist wichtig, weil sonst Tatsachen leugbar werden und Mythen über die Vergangenheit als Instrumente aktueller Politik geschaffen werden können. Nur eine Gesellschaft, die sich kritisch mit ihrer Vergangenheit befasst hat, kann neue Gefährdungen erkennen und Vorkehrungen struktureller Art treffen, die die Möglichkeit neuer Verbrechen und neuen Unrechts minimieren.

Wird jedoch der Zugang zu und der Umgang mit altem Herrschaftswissen nicht demokratisch kontrolliert, bleibt es im Interesse der alten Eliten als solches einsetzbar: Personen können erpresst oder verleumdet werden, alte Strukturen in Staat und Gesellschaft können weiter funktionieren, mentale Prägungen in der Bevölkerung wirken unbewusst fort.

Falls der neue Staat selber nicht im Besitz des alten Herrschaftswissens ist, muss er den Zugang zu diesem Wissen sichern und soweit die Rechte der Betroffenen dies erfordern, diesen den Zugang eröffnen.

Gesellschaften sind beim Auffinden und Entschlüsseln des ehemaligen Herrschaftswissens auf „Insider“ angewiesen, die sich selber schuldig gemacht haben. Es bleibt also zu berücksichtigen, dass diese alten Kader ihr Wissen möglicherweise nur auszugsweise, kalkuliert und manipulativ preisgeben.

Der Staat oder die Gruppen, welche über Herrschaftswissen verfügen, das im Zusammenhang mit Repressionen gesammelt wurde, haben die Pflicht, dieses Wissen den Opfern bzw. ihren Angehörigen sowie der betroffenen Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, also die Archive zu öffnen und Akteneinsicht zu gewähren.

3.5. Kritische journalistische, wissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit

In Zeiten gesellschaftlichen Aufbruchs kommt es dazu, dass Publizistik und historische Forschung aufblühen. Künstler thematisieren die bislang tabuisierten Probleme in Gedichten und Romanen, in Theaterstücken, Filmen, Bildern, Skulpturen und Musik. Das Schweigen ist gebrochen.

Jedoch ist wenig gewonnen, wenn dieser Prozess der Besinnung, der Wiedererlangung von Bewusstsein und Sprache nur ein kurzes Aufbäumen bleibt oder gar von Anfang an be- oder verhindert wird. Es kommt darauf an, einen fortgesetzten Dialog in der Gesellschaft zu pflegen, vielstimmig, pluralistisch und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass der Zugang zu den Fakten, also zu allen Arten von Quellen, gesichert wird. Wissenschaft hat hier die Aufgabe, weiße Flecken aufzulösen und der Legendenbildung vorzubeugen. Journalisten sorgen für die öffentliche Auseinandersetzung mit den virulenten Fragen, und Künstler bringen das Geschehen auf ihre Weise zum Ausdruck. Der jeweils gegenwärtige Umgang mit der belasteten Vergangenheit muss selbst wiederum zum Gegenstand der kritischen Auseinandersetzung werden. Der kritischen Geschichtswissenschaft kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle zu.

Diese Arbeit sollte durch die Schaffung unabhängiger Gedenkstätten, Forschungseinrichtungen, Werkstätten und Stipendien gefördert werden. Wichtig erscheint dabei, dass nicht isoliert gearbeitet wird, sondern dass internationaler Austausch - besonders mit Akteuren aus Ländern, in denen bereits Erfahrungen für die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit vorliegen - und interdisziplinäre Zusammenarbeit kultiviert werden. Eine zentrale Herausforderung besteht darin, nicht allein Fachkreise oder Interessierte zu beteiligen, sondern möglichst große Teile der Bevölkerung anzusprechen.

Wissenschaftler, Journalisten und Künstler bedürfen der Ermutigung und Förderung, um unabhängig und mit möglichst großer Ausstrahlung den gesellschaftlichen Dialog über bislang beschwiegene Fragen insbesondere in Bezug auf die belastete Vergangenheit entfalten zu können.

3.6. Förderung entsprechender Curricula für Bildungseinrichtungen

Bruch oder Kontinuität im gesellschaftlichen Selbstverständnis, dessen Teil die Art der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist, finden ihren Ausdruck auch in den Lehrinhalten, die an Schulen, Berufsschulen und Universitäten vermittelt werden. Geschichtslehrbücher, in denen weiterhin ganze Bevölkerungsgruppen ignoriert, Diskriminierungen verharmlost und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verschwiegen werden, sind nicht geeignet, eine aufgeklärte Generation heranzubilden.

Die Geschichte von Unrecht und Gewalt darf weder beschönigt noch verschwiegen werden. Auch die Formen des Widerstandes dagegen sowie die Rolle emanzipatorischer Bewegungen sollte thematisiert werden. Die Lehrer sollten entsprechend geschult und mit Lehrmaterial ausgestattet werden, das ihnen die Faktenvermittlung und den Schülern die eigene, kritische Auseinandersetzung mit Dokumenten ermöglicht. Internationale Schulbuchkommissionen können helfen, Einseitigkeiten vorzubeugen, indem sie den nationalen Diskurs überschreiten. Gefordert sind außerdem pädagogische Konzepte, nach denen nicht nur Stoff vermittelt wird, sondern die Empathie für die Opfer zu stiften und eine offene Diskussion zu befördern in der Lage sind. Geschichtswettbewerbe sind ein zusätzliches Angebot zur Förderung der selbständigen Aneignung von tabuisierter Geschichte.

An den Universitäten sollte darauf geachtet werden, dass die belastete Vergangenheit Teil von Lehre und Forschung ist.

Die Geschichte der Unrechts- und Gewaltherrschaft, inklusive Formen des Widerstands, ist in den Curricula von Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen angemessen zu berücksichtigen.

3.7. Rechtliche und psycho-soziale Rehabilitierung der Opfer

Diskriminierung und Verfolgung, Haft und Misshandlung hinterlassen bei den Opfern schwere Spuren an Seele und Körper. Auch die Zeugen von Gewalt und Menschen, deren Angehörige bei Repressionen verletzt oder ermordet wurden, sind davon betroffen. Sie haben oft mit lebenslangen Gesundheitsschäden zu tun, bleiben mit eingeschränkten Bildungs- und Berufschancen und verarmt zurück. Damit verbunden ist meist ihre gesellschaftliche Marginalisierung.

Zentraler Bestandteil einer bewussten und kritischen Auseinandersetzung mit vergangenen Menschenrechtsverletzungen ist die Rehabilitierung der Opfer. Zuständig ist in der Regel zuvörderst der Staat, in dessen Namen Amtspersonen Verbrechen verübt bzw.

dessen Autoritäten ihre Macht missbraucht haben. Auch illegale Akte von Menschenrechtsverbrechen sind dem Staat zuzuschreiben, wenn dieser nicht genug unternommen hat, um die Personen in seinem Hoheitsgebiet vor Übergriffen zu schützen. Forderungen nach Entschädigung und Wiedergutmachung⁷ können sich aber auch gegen gewerbliche Unternehmen und andere korporative Vereinigungen richten.⁸

Ein erster Schritt der Rehabilitierung besteht in der Aufhebung früherer Unrechtsurteile bzw. darin, Unrechtsmaßnahmen, welche außergerichtlich gegen Einzelne oder ganze Gruppen vollzogen wurden, als unrechtmäßig zu erklären. Dieser Akt sollte als eine Bringschuld des Staates angesehen werden.

Der formalen Rehabilitierung müssen Schritte folgen, die geeignet sind, „die Lebensbedingungen der Opfer wieder auf den Stand von vor den Gewalttaten zu bringen.“⁹ Solche Schritte sollten sein:

- Schaffung von Bedingungen, die eine Rückkehr von Flüchtlingen und Deportierten aus Exil bzw. Verbannung ermöglichen, ohne damit neues Unrecht hervorzurufen;
- Rückgabe von Eigentum bzw. angemessene Entschädigung (siehe 3.7.1. sowie 3.7.2.);
- Förderung bei der Erlangung eines den Fähigkeiten entsprechenden Berufsabschlusses;
- Unterstützung bei der Suche nach Arbeit, Existenzgründungshilfe;
- Förderung der psycho-sozialen Reintegration von Gewaltopfern (siehe 3.7.3.);
- Gewährleistung kostenloser medizinischer Versorgung;¹⁰
- Schmerzensgeld, Haftentschädigung, Renten.

Diese Maßnahmen sind ein Gebot der Gerechtigkeit. Sie stellen keine Privilegierung der Opfer dar, sondern sind allenfalls geeignet, die Benachteiligungen, die ihnen durch die Verfolgung im Vergleich zur übrigen Bevölkerung entstanden sind, wenigstens teilweise auszugleichen. Wenn sie auf diese Weise der Öffentlichkeit dargestellt werden, können diese Leistungen zu einer Geste der Würdigung der überlebenden Opfer werden.

Grundvoraussetzung für die Realisierung dieser Maßnahmen ist die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel und der Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur inklusive Beratungszentren für die Opfer. Diese kann aber erst dann wirksam werden, wenn sie von einem wohlwollenden Interesse der Gesellschaft gegenüber den Opfern getragen ist.

⁷ Entschädigung und Wiedergutmachung sind in moralischem Sinne nicht möglich; hier werden sie als juristische Begriffe benutzt, wie sie international üblich sind.

⁸ Boven, Restitution, S. 353

⁹ REMHI-Bericht S. 353

¹⁰ Die psychosoziale und medizinische Versorgung von Opfern setzt voraus, dass entsprechende Einrichtungen mit speziell geschultem Personal geschaffen werden.

Die Opfer politischer Repressionen haben ein Recht auf soziale und rechtliche Rehabilitierung. Darunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, den Opfern Hilfe bei der Bewältigung der Folgen erlittenen Unrechts wie willkürliche Inhaftierung, Gesundheitsschäden, verminderte Ausbildungs- und Berufschancen und die Konfiszierung von Eigentum mit der Perspektive eines „Ausgleichs“ für erlittenes Unrecht zu leisten. Ziel ist es, die Lebensbedingungen der Opfer so weit wie möglich wieder auf den Stand von vor den Gewalttaten zu bringen und ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung entgegenzuwirken.

3.7.1. Linderung materieller Schäden

Beschlagnahme von Land, Betrieben, Immobilien, Saatgut, Vieh und weiterem Eigentum setzen repressive Regime und paramilitärische Verbände oft als Instrumente der Diskriminierung ganzer Bevölkerungsgruppen ein. In einigen Fällen intendieren die Machthaber mit diesen Maßnahmen die Auflösung der bisherigen Sozialstrukturen, in anderen geht es schlicht um die Bereicherung einer plündernden Soldateska.

Die Linderung der dadurch angerichteten Schäden ist ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber den Opfern solcher Übergriffe. Darüber hinaus kann sie aber auch dazu dienen, zerstörte soziale Beziehungen innerhalb einer Gesellschaft wieder herzustellen. Oft ist sie notwendig, um der durch die Enteignung verursachten Verarmung Einzelner und ganzer Bevölkerungsschichten entgegenzuwirken.

Diese Schadenslinderung kann durch Rückerstattung vollzogen werden. Ist aber das rückzuerstattende Gut zerstört oder inzwischen in den Besitz eines Dritten, nicht am Unrecht Beteiligten, übergegangen, so dass durch die Rückerstattung neues Unrecht entstehen würde, kann auch ein gesellschaftlicher Konsens über Entschädigungen vereinbart werden. Um einzuschätzen, ob Rückerstattung neues Unrecht hervorrufen könnte, ist einerseits der Grad der Beteiligung der Profiteure des Unrechts an demselben und andererseits der zeitliche Abstand zu berücksichtigen. Auch die Frage, was die Rückerstattung bzw. ihr Unterbleiben für die Gesellschaft bedeuten würde, ist dabei zu bedenken.

Zur Durchsetzung dieser Forderung sind die Opfer selbst oft zu schwach, es sei denn, sie gehören zur neuen Elite und verfügen dort über hinreichenden Einfluss. Sie bedürfen in den meisten Fällen der Unterstützung, damit effektive Mechanismen zur Umsetzung ihres Anliegens eingerichtet werden. Dabei werden sicherlich die tatsächlichen Möglichkeiten des neuen Staates, Restitution und Entschädigung zu leisten, berücksichtigt werden müssen. Wirksame, auf die jeweiligen Gegebenheiten abgestimmte Sanktionen bei Nichtvollzug der vereinbarten Maßnahmen könnten die Erfolgchancen erhöhen.

Eigentum, das im Zuge politischer Repressionen seinem Besitzer entzogen wurde, ist zurückzugeben oder – wenn dieses nicht ohne unzumutbare Beeinträchtigung Dritter möglich ist - angemessen zu erstatten.

3.7.2. Entschädigung

Entschädigung im Sinne von Wiedergutmachung ist gegenüber Gewaltopfern nicht möglich. Nichts desto weniger kommt Entschädigungsleistungen eine wesentliche Funktion zu. In der konkreten materiellen Anerkennung der Leiden, die auf die Linderung dieser Leiden zielt, finden sowohl die politische und moralische Anerkennung dieser Leiden als auch die Übernahme der politischen Verantwortung für dieselben bzw. die Linderung ihrer Folgen ihren Ausdruck.

Insbesondere in internationalen Konfliktkonstellationen ist es daher angeraten, dass die Entschädigungsleistungen seitens derjenigen erfolgen, die in der politischen bzw. rechtlichen Kontinuität der Täter stehen. Der politischen Annahme von Verantwortung gegenüber den Opfern kommt dabei große Bedeutung zu.

Entschädigungsleistungen seitens derjenigen, die in der politischen bzw. rechtlichen Nachfolge der Täter stehen, sind wesentlich, weil sich darin die politische und moralische Anerkennung des den Opfern zugefügten Unrechts und die Übernahme der Verantwortung für die Folgen des Unrechts dokumentiert.

3.7.3. Förderung der psycho-sozialen Reintegration von Gewaltopfern

Die psycho-soziale Reintegration der Gewaltopfer erfordert einerseits die Bereitstellung von Angeboten der individuellen Begleitung durch geschulte Fachkräfte mit dem Ziel, den persönlichen Heilungsprozess, die Wiederherstellung der Selbstachtung und die Eröffnung neuer Lebensmöglichkeiten zu unterstützen. Andererseits ist die psycho-soziale Reintegration der Opfer nicht vorstellbar ohne eine öffentliche Wiederherstellung der Achtung und Akzeptanz der Gewaltopfer durch die soziale Umgebung. Eine auf dieses Ziel ausgerichtete Gemeinwesenarbeit dient zusätzlich auch der gesellschaftlichen Gewaltprävention.

Die psycho-soziale Reintegration von Gewaltopfern bedarf der individuellen sowie gesellschaftlichen Begleitung

3.7.4 Geschützte Räume und öffentliche Foren für die Opfer

Wesentliches Element von Repressionen gegen Einzelne oder Gruppen ist in vielen Fällen das Schweigeverdikt, welches die Täter den überlebenden Opfern auferlegen. Sie zwingen diese damit in ihr Netz der Konspiration, in dem die Opfer auch nach ihrer Entlassung aus der Situation der unmittelbaren Bedrohung gefangen bleiben. Das Ziel dieses Vorgehens seitens der Täter ist es, die Kontrolle über das Geschehene zu behalten und sich damit den Einfluss auf künftige Entwicklungen zu sichern.

Aber auch in Gesellschaften, in denen es kein eigentliches Schweigeverdikt gibt, begegnen die Mitbürger den Opfern oft mit Gleichgültigkeit oder gar Ablehnung, so dass diese verstummen.

Das Sprechen über das erlittene Unrecht ist daher ein Akt der Befreiung. Um die Opfer in die Lage zu versetzen, über das von ihnen Erlittene sprechen zu lernen, sind geschützte Räume bzw. interne Foren nötig, in denen ein ungestörter Austausch untereinander möglich ist. In einem zweiten Schritt können den Opfern, wenn diese es wollen, öffentliche Foren zur Verfügung gestellt werden, in denen sie sich der übrigen Gesellschaft gegenüber artikulieren können. Wichtig dabei ist, dass die Opfer nicht als bemitleidenswerte Personen wahrgenommen werden, sondern als Persönlichkeiten, die etwas gesellschaftlich Relevantes mitzuteilen haben.

Geschützte Räume und öffentliche Foren sollen den Opfern Gelegenheit geben, über das erlittene Unrecht zu sprechen und Respekt zu erfahren.

3.8. Angemessener Umgang mit den Toten und den Gräbern der Opfer

Hinrichtungen gehören zu den schlimmsten Menschenrechtsverletzungen. Dies trifft in besonderer Weise auf extralegale Hinrichtungen zu. Der Umgang mit den Toten spiegelt oftmals bewusst oder unbewusst die Brutalität der Gewalttat wieder und setzt diese in spezifischer Form fort. Der gewaltsame Umgang mit den Toten, der sich in Verschwindenlassen, Verstümmeln oder Anonymisieren der Leichen niederschlägt, zielt häufig direkt auf die Angehörigen bzw. die Gruppe, der die Toten zuzurechnen sind. Die Angehörigen erleben solches Vorgehen als tiefgreifende Verunsicherung und Demütigung, die in vielen Fällen, insbesondere wenn das Schicksal der ermordeten Person ungeklärt ist, zu einem anhaltenden Zustand traumatischer Verunsicherung führt.

Die Behörden müssen daher diese Schicksale aufklären, die Hinterbliebenen, so es deren Wunsch ist, entsprechend informieren und ggf. einen Totenschein ausstellen. Außerdem sollten sie die Angehörigen bei Exhumierung und Begräbnis unterstützen. Oft

sind der Leichnam oder der Ort, an dem er verscharrt wurde, nicht mehr identifizierbar. Dann sollte den Hinterbliebenen, je nach kulturellem und religiösem Ritus, die Möglichkeit gegeben werden, einen Ort zu bestimmen, an dem sie der Ermordeten gedenken möchten. Das gilt auch dann, wenn die Täter alle Spuren ausgelöscht haben. Das Recht auf eine würdige Bestattung gilt grundsätzlich für alle Toten unabhängig von ihrem Verhalten zu Lebzeiten. Nichts desto weniger ist insbesondere mit Blick auf die Bestattung von Tätern festzuhalten, dass die Art der Bestattung keineswegs Formen heroisierender Verherrlichung annehmen darf, die die Empfindungen der Opfer verletzen.

Die Toten haben ein Recht auf würdige Bestattung. Die Hinterbliebenen Hingerichteter haben das Recht auf Auskunft über das Schicksal des Ermordeten, auf einen Totenschein, auf Exhumierung und Bestattung des Leichnams und auf einen persönlichen Gedenkort für den Toten.

3.9. Wiedergewinnung der ethnischen, religiösen und kulturellen Identität

Nationale, ethnische und religiöse Identifikation zeichnet sich oftmals durch ein hohes Maß an Ambivalenz aus. Zum einen bildet sie einen Rahmen für politische und kulturelle Selbstverständigung, zugleich können in diesen Selbstbildern jedoch hochgradig problematische Feindbilder und Abwertungen anderer Gruppen enthalten sein. In der Regel findet sich zwischen den betroffenen Gruppen eine Beziehungsstruktur, die selbst in Fällen eklatanter Asymmetrie auf allen Seiten durch Täter- wie Opferanteile geprägt ist. Die kulturellen und religiösen Manifestationen der „Gegengruppe“ werden dabei oft zu Symbolen der eigenen Unrechts- und Gewalterfahrung stilisiert, die das Selbstbild empfindlich stören.

Nicht zuletzt deshalb werden bei Menschenrechtsverletzungen gegen ethnische, religiöse oder kulturelle Gruppen, oft beschönigend als „Säuberungen“ bezeichnet, häufig sowohl die Menschen selbst als auch alles, was ihre Kultur verkörpert, geschändet oder zerstört: historische Gebäude, religiöse Stätten, Friedhöfe, Bibliotheken und Archive. Das Ersetzen bisheriger Orts- und Flurnamen, die Beseitigung nationaler Symbole und Bräuche sowie ein Sprachverbot ergänzen das Instrumentarium der Auslöschung.

Daher sollten alle Maßnahmen ergriffen bzw. gefördert werden, die geeignet sind, die angegriffene Gruppe in den Stand zu setzen, ihre kulturelle Identität wiederzugewinnen:

- Gründung von religiösen Gemeinden, kulturellen Vereinen oder anderen Verbänden, die der Selbstorganisation - nach rechtsstaatlichen Prinzipien - dienen;
- Aufbau zerstörter historischer Gebäude und Kultstätten bzw. Errichtung neuer;
- (Wieder-)Einrichtung von Friedhöfen;

- Neugründung von Bibliotheken und Archiven, möglicherweise mit Beiträgen zur betreffenden Kultur aus dem Ausland;
- Einrichtung von Forschungsinstituten zur Geschichte und Kultur sowie Veranstaltungszentren zur Pflege der Kultur der betroffenen Gruppe;
- Unterricht in der Muttersprache, in Geschichte und Kultur der Gruppe;
- Möglichkeit zur Rückbenennung der Orts- und Flurnamen (evtl. auch zweisprachige Benennung);
- Aufhebung des Verbots identitätsstiftender Symbole und Bräuche.

Bei der Rückkehr Vertriebener und dem selbstbewussten Auftreten einer einstmals verfolgten Gruppe kann es zu Ablehnung seitens anderer Bevölkerungsgruppen und/oder zu einer Radikalisierung bis hin zu Übergriffen seitens der ehemals Benachteiligten kommen. Die Regierung hat in einem solchen Fall für Deeskalation zu sorgen; internationale Beobachter können bei einem solchen Prozess hilfreich sein.

Alle diese angeführten Maßnahmen entbinden die ehemals verfolgte Gruppe nicht, ihr ethnisches bzw. nationales Selbstverständnis einer selbstkritischen Reflexion zu unterziehen. Dabei muss insbesondere mit Blick auf Symbole und Bräuche die Frage gestellt werden, inwieweit diese von anderen Bevölkerungsgruppen im Lichte eigener Leidenserfahrungen als Provokation empfunden werden. Langfristig ist die Beziehung zwischen den verschiedenen Gruppen in einer Weise zu entwickeln, die das Zusammenleben innerhalb eines Gemeinwesen ermöglicht. Die kulturelle und soziale Rekonstituierung der verfolgten Gruppe ist in diesem Zusammenhang ein notwendiger erster Schritt.

Ethnische, religiöse oder kulturelle Gruppen, die Opfer von Unrecht und Gewalt wurden, haben das Recht auf Wiedergewinnung ihrer Identität mit ihren sozialen, kulturellen und religiösen Einrichtungen sowie ihrer Sprache, ihrer Geschichte, ihren Bräuchen und Symbolen. Sie sind zugleich aufgefordert, bei der Weiterentwicklung ihres Selbstverständnisses die Perspektiven ihrer Nachbarn selbstkritisch mitzubedenken.

3.10. Strafrechtliche Verfolgung der Täter

Mord, Verschwindenlassen, Folter, sexuelle Gewalt, Körperverletzung und andere erniedrigende Behandlung bedeuten immer auch eine schwerwiegende Verletzung des Rechtsempfindens. Den Opfern wird jede Sicherheit genommen, die Gesellschaft von Gewalt und Angst beherrscht. Die Täter und ihre Sympathisanten fühlen sich im Recht, solange sie die Macht dazu haben. Aber das Verheimlichen ihres Tuns, dessen Spuren

sie oft zu verwischen suchen, zeigt an, dass auch sie um die Rechte der Verfolgten wissen.

Personen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, sie geplant oder durchgeführt haben, sollen sich dafür vor Gericht verantworten müssen. Dabei geht es darum,

- zur Aufdeckung der Wahrheit beizutragen,
- die Unterscheidung von Recht und Unrecht im öffentlichen Bewusstsein zu stärken,
- das Bewusstsein für individuelle Tatverantwortlichkeit zu schärfen.

Außerdem soll den Tätern die Möglichkeit gegeben werden, „sich mit der Vergangenheit auseinander zu setzen, ihre Identität wiederzufinden und ihre Beziehungen zu den Opfern und der Gesellschaft wiederherzustellen.“¹¹

Die Gesellschaft selber ist auf die Verurteilung von Straftaten bzw. die Durchsetzung des Rechts angewiesen, weil anderenfalls die Grundsicherheit, die von der Geltung rechtsstaatlicher Gesetze ausgeht, irritiert bleibt und staatlicherseits das Signal gegeben wird, dass Gewalt durchaus ein probates Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen sei. Sie ist zugleich gefordert, in der Auseinandersetzung mit den Tätern einen differenzierten Blick auf die verschiedenen Formen von Täterschaft zu entwickeln. Vorschein und verallgemeinernde Bestrafungen sind der Wiederherstellung des Rechtsempfindens mittelfristig abträglich.

Eine der wichtigsten Fragen, die sich nach einem Regimewechsel hinsichtlich der juristischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit stellt, ist die, nach welchen Gesetzen Prozesse gegen die Täter geführt werden sollen. Bislang wurden verschiedene Modelle entwickelt und praktisch umgesetzt; so beispielsweise unter Nutzung des Umstandes, dass Diktatoren mitunter gegen eigene, oft nur deklamatorisch gemeinte Gesetze verstoßen. Dennoch erschwerten das rechtsstaatliche Prinzip des Rückwirkungsverbots und die Berufung auf zur Tatzeit geltende landeseigene Willkürgesetze die Strafverfolgung erheblich. Mit der Einrichtung des Internationalen Menschenrechtsgerichtshofs wird möglicherweise ein Weg aus dieser Problematik gewiesen, weil dadurch den völkerrechtlich verbürgten Menschenrechten eine Instanz zu ihrer Durchsetzung selbst angesichts bereits geschehener Verbrechen geschaffen wird, die im nationalen rechtsstaatlichen Rahmen nicht verfolgt werden können. Bei Strafprozessen vor nationalen Gerichten ist die Einladung internationaler Beobachter ein geeigneter Schritt, rechtsstaatliche Verfahren zu fördern.

Menschenrechtsverletzungen müssen gerichtlich untersucht und die Verantwortlichen müssen unter Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards zur Verantwortung gezogen werden.

¹¹ REMHI-Bericht, S. 361

3.11. Integration von Tätern und Mitläufern

Besonders dort, wo die unmittelbaren Täter, „indirekte Täter“ (Nutznießer und Zuschauer) sowie Mitläufer einen bedeutenden Teil der Bevölkerung darstellen, besteht jenseits von Strafverfolgung die Notwendigkeit, sie in die neue Gesellschaft zu integrieren. Im Falle eines radikalen Regimewechsels sind diese Personen mit ihrer eigenen Entmachtung konfrontiert, mitunter spielt auch die Fixierung auf eine bestimmte Ideologie und einen bestimmten Habitus - wie den Hang zu gewaltförmigem Agieren - eine Rolle. Die historischen „Verlierer“ geben nicht gern auf, sie sammeln sich, um einander zu unterstützen, Rache zu üben oder gar auf ihre Chance zu einem „roll back“ zu warten bzw. auf diesen hinzuarbeiten.

Eine demokratische Gesellschaft kann und darf sich die Ausgrenzung einer größeren Personengruppe nicht leisten. Die Ausgrenzung von Tätern und Mitläufern könnte zur Bildung einer Subkultur führen, die die junge Demokratie zu gefährden in der Lage wäre. Es geht bei der Integration von Tätern und Mitläufern also in großem Maße um den Schutz der im Aufbau befindlichen Zivilgesellschaft, zu deren Selbstverständnis aber auch der menschliche Umgang mit dieser Personengruppe gehört.

Zu deren Integration ist ein breites Spektrum an Maßnahmen erforderlich:

- Befragungen über die eigene Vergangenheit mit dem Ziel, die kritische Auseinandersetzung mit dieser zu fördern;
- öffentliche Gesprächsforen über Themen der jüngsten Geschichte, in denen auch konkurrierende Wahrnehmungen - deutlich zu unterscheiden allerdings von der Propaganda für das alte Regime - Platz haben;
- Angebot von Alternativen zu den zu dekonstruierenden Netzwerken der Täter;
- Therapieangebote für traumatisierte Täter, aber auch Gesprächsangebote für durch den Wechsel der politischen Verhältnisse jeden Halts beraubter Personen;
- Pädagogische Programme zur Begleitung von Entwurzelten wie beispielsweise ehemaligen Kindersoldaten, in deren Rahmen die Betroffenen ein eigenes Selbstwertgefühl aufbauen können; diese sollten in eine Beschäftigung münden, die auch für diese Personen eine wirkliche Alternative zu ihrem vormaligen Leben darstellt;
- die Aufforderung, den Opfern Wiedergutmachung zuteil werden zu lassen in moralischer (Entschuldigung), sozialer (Dienstleistung) oder finanzieller Form
- berufliche (Re-) Integration.

Integration kann allerdings nicht bedingungslos erfolgen – die Personen, um die es hier geht, müssen das Verbot verbrecherischer Organisationen, ihrer Symbole, Schriften etc. und die Dekonstruktion entsprechender Netzwerke akzeptieren. Ihnen sollte deutlich gemacht werden, dass menschenverachtendes Handeln und eine entsprechende Propaganda nicht geduldet werden, dass solche Taten, die in der Vergangenheit begangen

wurden, beim Namen genannt und verurteilt werden. Gleichzeitig sollte Raum zu persönlicher Einsicht, Reue und Neubeginn geboten werden.

Das Bestreben nach Integration von Tätern und Mitläufern steht in einem Spannungsverhältnis zur Forderung nach Elitenwechsel und strafrechtlicher Verfolgung. Alle diese Schritte sind notwendig. Sie müssen jedoch jeweils individuell geprüft und gesellschaftlich ausbalanciert werden.

Die Gesellschaft muss sich bemühen, möglichst viele direkte wie indirekte Täter des verübten Unrechts zu integrieren, und sie ist aufgerufen, hierfür adäquate Maßnahmen wie Befragungen, öffentliche Foren, Therapieangebote, Fürsorge und das Angebot zur Wiedergutmachung zu ergreifen. Dadurch darf jedoch das Ziel, gravierend belastete Personen künftig von herausgehobener Verantwortung fernzuhalten, nicht vereitelt werden.

3.12. Internationale Beobachtung und Unterstützung

Ist der im Systemwandel begriffene Staat unter dem alten Regime außenpolitisch aggressiv aufgetreten, so vollzieht sich dessen Umbau möglicherweise sui generis in internationalem Kontext, also unter Begleitung ggf. sogar unter Besetzung durch internationaler Akteure.

Auch die Aufarbeitung interner Auseinandersetzungen und Repressionen kann durch internationale Kommissionen, beispielsweise die Wahrheitskommission für Guatemala, oder internationale Gerichtshöfe befördert werden.

Die kritische Auseinandersetzung einer Gesellschaft mit ihrer eigenen Unrechtsgeschichte ist immer schwierig und führt zu Kontroversen. Manchmal wird der Regimewechsel nur oberflächlich vollzogen, was wiederum Folgen in der Behinderung demokratischer Entwicklungen und in einer aktuell fragilen Menschenrechtssituation zeitigt.

Grundsätzlich ist eine internationale Begleitung des Demokratisierungsprozesses in einem Land hilfreich; im konkreten Fall heißt es, abzuschätzen, wo Ressourcen innerhalb der Gesellschaft genutzt werden können, wo konstruktive Ansätze der Förderung bedürfen und wo politischer Druck nötig ist.

Internationales Monitoring, Unterstützung, ggf. auch politischer Druck bieten eine breite Palette diplomatischer Bemühungen, und zwar auf allen gesellschaftlichen Ebenen und bezogen auf alle oben genannten Empfehlungen; sie können sich also sowohl auf die Forderung beziehen, grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien einzuführen, die juristische Bestrafung der Täter voranzutreiben, die Opfer zu rehabilitieren und die Gesellschaft neu zu orientieren.

Diese Bemühungen können beispielsweise folgende Formen haben:

- juristische Beratung in Gesetzgebungsvorhaben;
- Reaktionen auf Rückfälle im Parlament;
- Schulung von Polizeikräften;
- Einspruch bei der Verletzung der Rechte von Opfern bzw. bei anderen Menschenrechtsverletzungen;
- Wissenschaftlicher Austausch bei Projekten zur Erforschung der Repressionsgeschichte und zur Überwindung derer Folgen;
- Förderung von internationalen NGO-Projekten, welche Ausstrahlung in die Gesellschaft hinein zu entfalten geeignet sind;
- Medienberichterstattung über all diese Fragen.

Wichtig ist dabei, den Dialog nicht als Belehrung zu gestalten, sondern als gegenseitigen Austausch, bei dem alle Beteiligten Lernende sind. Nicht zu unterschätzen ist die Signalwirkung, die davon ausgeht, mit wem sich ein ausländischer Staatsmann, der in einem Transformationsland zu Gast ist, trifft und mit wem nicht.

Träger dieser Aktivitäten können Nichtregierungsorganisationen (aus einem anderen Land oder international), ausländische staatliche Einrichtungen oder transnationale Institutionen (UN, OSZE, OAU, OAS etc) sein.¹²

Während die Aufgaben staatlicher und überstaatlicher Institutionen vor allem im Bereich der Legislative, Jurisdiktion und der Exekutive angesiedelt sind, liegen die Herausforderungen für die gesellschaftlichen Einrichtungen darin, den offenen Diskurs zu organisieren, staatliche Aktivitäten im Sinne des Menschenrechtsschutzes zu fordern und zu überwachen sowie Programme zugunsten ehemaliger Opfer sowie zur gesellschaftlichen Demokratisierung mit Leben zu füllen.

Die Auseinandersetzung mit vergangenen Menschenrechtsverletzungen und der Demokratisierungsprozess in einem Land sollten sowohl durch internationale Akteure (wie beispielsweise UN-Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen) als auch durch ausländische Partner auf allen Ebenen der Gesellschaft beobachtet und unterstützt werden.

¹² Die Kirchen als transnationale Organisationen und ihre Möglichkeiten werden in einem eigenen Kapitel beleuchtet.

4. Kirchen und kirchliche Gemeinschaften als Akteure der Versöhnung¹³

Alle vorhergehenden Aussagen gilt es, noch einmal in besonderer Weise auf die Kirchen, ihre Einrichtungen und Werke zu beziehen. Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften unterliegen denselben Versuchungen und Mechanismen im Umgang mit der Gewalt und ihren Folgen, wie die Gesellschaften. Die kirchliche Rede von der Versöhnung und vom Umgang mit gewaltbelasteter Vergangenheit und Gegenwart geschieht also nicht aus einer Position der Unbeteiligten, von einer übergeschichtlichen Warte aus, sondern aus einer Position bewusster Zeitgenossenschaft. Das weltweit vielbeachtete Schuldbekenntnis, das Papst Johannes Paul II. im März 2000 für die Katholische Kirche vorgelegt hat, weist in diese Richtung.¹⁴ Wir blicken in diesem Zusammenhang voll Dankbarkeit auf eine reiche Tradition mutiger und fruchtbarer Zeugenschaft zurück. In vielen Kontexten insbesondere auch des Südens haben Männer und Frauen der Kirche den gefährvollen Weg der Gewaltüberwindung und Versöhnung beschritten. Ihr Beispiel und ihre Erfahrungen bilden die Grundlage und den Hintergrund unserer Überlegungen. Die Notwendigkeit einer steten selbstkritischen Überprüfung unseres Handelns gehört dabei zu den wesentlichen Einsichten, die wir lernen können.

Für die Glaubwürdigkeit und Autorität kirchlicher Aussagen und kirchlichen Handelns ist diese praktische Einsicht von zentraler Bedeutung. Nur wer seine eigene geschichtliche wie auch persönliche Verwobenheit bzw. Verstrickung in die Gewaltverhältnisse konkret bekennt und aufarbeitet, kann ein glaubwürdiges Zeugnis bei der Überwindung von Gewalt ablegen. Vor dem Hintergrund der spezifischen Struktur und Problematik von Versöhnungsprozessen kommt der Frage nach der Glaubwürdigkeit der Akteure eine wesentliche Bedeutung zu. Es gilt, das im Zuge der Gewalterfahrung erschütterte Vertrauen vieler Menschen auch mit Blick auf die Kirchen wiederherzustellen. Je nach konkreter historischer Situation wird sich diese Frage in unterschiedlicher Dringlichkeit bzw. Zuspitzung stellen. Nichts desto weniger muss festgehalten werden, dass die Aufklärung der Verstrickung in und des Geprägtseins durch die Gewalt und ihre Folgen auch dann erforderlich ist, wenn sich die Kirchen in einer Verfolgungssituation befinden haben.

Insbesondere nach Phasen der Repression wird das unbestritten schwierige und schmerzhafteste Fragen oftmals als Fortsetzung der Verfolgung erlebt und als solche abgewehrt. Kritische Fragen nach Verstrickung und unheilvoller Prägung werden von den

¹³ Zum theologischen Diskurs siehe in diesem Zusammenhang Heinrich, Axel: Schuld und Versöhnung. Zum Umgang mit belasteter Vergangenheit in systematisch-theologischen und pastoral-praktischen Diskursen seit dem Zweiten Vatikanum, Bonn 2001.

¹⁴ Siehe: Erinnern und Versöhnen: Die Kirche und die Verfehlungen in ihrer Vergangenheit (Reihe: Neue Kriterien 2), Einsiedeln/Freiburg: Johannes 2000.

Betroffenen allzu oft als generelle Infragestellung ihrer Leiden wahrgenommen. Durch die ggf. sogar subjektiv stimmige Überbetonung der Opferrolle und der Leiden drohen die Täteranteile aus dem Blick zu geraten. Dies geht bisweilen soweit, dass die erforderlichen kritischen Fragen nach den systemischen Zusammenhängen nur unter großen Mühen zu Gehör gebracht werden können.

In diesem Zusammenhang lassen sich eine Reihe von typischen Reaktions- bzw. Argumentationsmustern feststellen, die in einem engen Zusammenhang miteinander stehen.

- Unter Verweis auf den mystischen und heiligmäßigen Charakter der Kirche wird die Relevanz der selbstkritischen Befassung mit der Institution Kirche generell bestritten.
- Die Märtyrer der Kirche werden als Ausweis des tadellosen Verhaltens der Kirche funktionalisiert. Diese wird in ihrer Gesamtheit mit den Märtyrern überidentifiziert.
- Die Täter werden individualisiert.

Letzteres erleichtert gelegentlich den pastoralen Zugang zu den Tätern. Es leistet zugleich aber der Tendenz Vorschub, auf Kosten der Opfer den Frieden mit den Tätern zu suchen. Sieht man den Täter wesentlich unter dem Blickwinkel seiner persönlichen Zwänge und Nöte und unterschlägt die Systemstrukturen, in denen er gehandelt hat, so drohen die konkreten Bedingungen und Auswirkungen seines Tuns in einer für die Opfer nicht nachvollziehbaren Weise in den Hintergrund zu treten. Der Preis für solcherart Reintegration der Täter ist eine nachhaltige Erschütterung des Vertrauens seitens der Opfer und ihrer Nachkommen. Darüber hinaus bleibt das Verstehen der Gewaltzusammenhänge oberflächlich.

Diese Muster, die wünschenswerte Leistungen „kollektivieren“ und Versagen „privatisieren“, lassen sich unschwer als Versuch der Entschärfung des kritischen auf Veränderung drängenden Potentials lesen. Mit Blick auf die notwendigen Auseinandersetzungen ist entscheidend, dass eine angemessene Sprachfähigkeit entwickelt wird. So naheliegend der Modus der scharfen und kompromisslosen Anklage oftmals scheint, so sehr behindert er in vielen Situationen, insbesondere des intergenerationellen Gesprächs, den weiterführenden Austausch. Es gilt, die prekäre Spannung zwischen der Aufdeckung der Wahrheit über die objektiven Gründe, Umstände und Auswirkungen der Gewalt und den subjektiven Wahrnehmungen und Begründungen auszuhalten und soweit als möglich für das künftige Zusammenleben fruchtbar zu machen, ohne vom Grundsatz der Wahrhaftigkeit abzuweichen. Dabei ist es wichtig einen differenzierten Blick für die unterschiedlichen Anteile der verschiedenen Gruppen, Personen und Verantwortlichen in der Kirche zu entwickeln.

Die zentrale Aufgabe für die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften besteht in tätiger und langfristiger, solidarischer Anwaltschaft für die Opfer.

Angesichts der Tatsache, dass die am stärksten von der Gewalt Betroffenen für gewöhnlich zugleich die Schwächsten sind, ist die Begleitung und Unterstützung der Opfer durch die Kirchen besonders nötig. So sollen sie ein Raum sein, in dem die gravierenden Verletzungen in angemessener Weise zur Sprache kommen können. Kirchen sollten sich somit einer Entwicklung entgegen stellen, in der die Opfer erneut marginalisiert und somit ihre Gewalterfahrung in neuer Weise verlängert wird. Es ist wichtig, dass die Kirchen die Stimmen der Opfer insbesondere auch in der politischen Auseinandersetzung zu Gehör bringen. Damit erweisen sie zugleich der Gesellschaft, die für die Überwindung ihrer Gewaltprägung auf die Perspektiven der Opfer nicht verzichten darf, einen wesentlichen Dienst. In das Bemühen zur Überwindung der Gewalt müssen die Kirchen, um ihrer eigenen Botschaft willen, auch die kritische Begleitung der Täter mit einschließen. Ihr Wirken zielt in besonderer Weise darauf die innergesellschaftliche Bereitschaft zur Versöhnung zu stärken.

Kirchliches Friedenshandeln steht in der Auseinandersetzung mit gewalttätigen Konflikten und deren Auswirkungen darüber hinaus vor der speziellen Herausforderung, eine kritische Distanz zur religiösen Überhöhung dieser Konflikte einzunehmen.

Immer wieder sind in Konfliktkonstellationen Bemühungen seitens der Politik zu beobachten, ihren jeweiligen Interessen mittels der Funktionalisierung religiöser Gefühle und Symbole stärkere Geltung zu verschaffen. Dem entspricht seitens vieler von Gewalt Betroffener das Bedürfnis nach fundamentaler sinnhafter Deutung des Gewalterlebnisses. Angesichts des existentiellen Charakters der Gewalterfahrung erhalten religiöse Deutungsmuster in diesen Zusammenhängen eine besondere Attraktivität. Die Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sind in dieser Situation gefordert, sowohl Tendenzen zur religiösen Überhöhung der Opfer sowie der Opferbereitschaft als auch Tendenzen zur Dämonisierung der Täter kritisch zu hinterfragen. Dies gilt ebenso für die Auseinandersetzung mit der politischen Versöhnungsrhetorik. Um einer angemessenen gesellschaftlichen aber auch spezifisch religiösen Sprachfähigkeit willen gilt es, pseudoreligiösen Argumentationen, die in prekärer Weise gewaltlegitimierend wirken sowie oberflächlicher Versöhnungsrhetorik, die die eigentlichen Gewaltursachen und –auswirkungen nicht zur Sprache bringt, entschieden entgegen zu treten. Nicht wenig hängt von der praktischen Sensibilität der kirchlichen Akteure im Umgang mit der Thematik ab.

Für die schmerzhaften Prozesse gesellschaftlicher Umkehr ist das konkrete selbstkritische Zeugnis der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften von großer Bedeutung.

Dort, wo es ausbleibt, werden die Kirchen schnell eher zum Teil des Problems als der Lösung. Mehr noch, bemühen sie sich nicht ernsthaft, glaubwürdig und verlässlich, einen angemessenen konkreten gesellschaftlichen Horizont der Rede über Gewalt, Schuld, Versagen aber auch Vergebung zu eröffnen, verfehlen sie weithin ihren apostolischen Auftrag.

4.1. Empfehlungen zum Umgang mit belasteter Vergangenheit an die Katholische Kirche in Deutschland

Es wird empfohlen, dass sich die Katholische Kirche in Deutschland in ihren Einrichtungen, Verbänden und Hilfswerken intensiver und systematischer als bisher mit Prozessen der Bearbeitung von gewalt- und schuldbelasteter Geschichte befasst. Die Kirche soll dabei zu einem verbindlichen Anwalt des geschichtlich Unabgeholtenen werden. Gegen die alltäglichen Tendenzen zur vordergründigen "Normalisierung" gilt es, die offenen Fragen um der nachhaltigen Friedensfähigkeit der Gesellschaften willen beharrlich anzusprechen.

4.1.1. Auseinandersetzung mit Problemen deutscher Vergangenheit

Für den deutschen Fall sind die beiden zentralen Komplexe der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus sowie mit der SED-Herrschaft zu nennen. Während die kritische Befassung mit dem Nationalsozialismus und seinen Folgen mittlerweile ein hohes Maß an Institutionalisierung erfahren hat und damit eine beachtliche Lobby besitzt, gilt dies für die Auseinandersetzung mit der SED-Herrschaft noch keineswegs. Es ist vielmehr festzustellen, dass diese, wie an manchen Bestrebungen zur Novellierung des Stasiunterlagengesetzes (StUG) sichtbar geworden ist, unter Druck gerät. Zugleich und bezeichnenderweise gibt es keineswegs ausreichende Angebote zur psycho-sozialen Betreuung von SED-Opfern.

Es wird daher empfohlen,

- die Novellierung des StUG sowie die Entwicklung der Entschädigungsfrage kirchlicherseits kritisch und systematisch zu begleiten.

- im Rahmen der Caritas Angebote zur psycho-sozialen Betreuung von Menschen, die unter den Folgen von Gewalt bis heute leiden (speziell für Opfer der SED-Herrschaft) sowie die entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen bereitzustellen.
- innerhalb der kirchlichen Landschaft einen institutionellen Ort zur kontinuierlichen Auseinandersetzung mit den anstehenden Fragen - u.a. Rolle der Kirche in der DDR - zu schaffen oder festzulegen. Sowohl die offenen Fragen der Nachwirkung des Nationalsozialismus als auch der SED-Herrschaft benötigen eine institutionelle Heimat. Die wissenschaftlichen, politischen und sozialen Erfahrungen in dieser Auseinandersetzung sollen ins Gespräch und somit die kirchlichen Stimmen stärker als bisher in der gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung zur Geltung gebracht werden.
- Projekte, die sich mit der Aufarbeitung der SED-Herrschaft befassen, über den Versöhnungsfonds¹⁵ durch zusätzliche Mittel finanziell zu fördern,
- mit Blick auf die Glaubwürdigkeit der Kirche weitere Anstrengungen unter Einbeziehung der „Kommission für Zeitgeschichte“ zu unternehmen, die Rolle der Katholischen Kirche während des Nationalsozialismus und des II. Weltkriegs sowie in der DDR klarer zu fassen.
- an die aus den kirchlichen Krankenhäusern und psychiatrischen Anstalten im Zuge des „Euthanasie-Programms“ Deportierten und Ermordeten mit Gedenktafeln an den Anstalten zu erinnern.
- eine kontinuierliche Tätigkeit des Versöhnungsfonds nach Ende seiner bisher geplanten Laufzeit zu sichern, um entsprechende Projekte sowohl finanziell als auch konzeptionell weiterhin zu fördern.
- angesichts der bleibend hohen Bedeutung, die den Gedenkstätten (Nationalsozialismus und SED-Herrschaft) sowohl für die gesellschaftliche Diskursarbeit als auch für die persönliche Verarbeitung zukommt, zu prüfen, in welcher Form pastorale Angebote im Kontext der Gedenkstättenarbeit gemacht werden können.
- die Förderung des Maximilian-Kolbe-Werks beizubehalten.

4.1.2. Unterstützung der Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit in anderen Kontexten

Aus den obengenannten Gründen wird empfohlen, dass die kirchlichen Einrichtungen ihre Möglichkeiten intensiver und systematischer als bisher zur Unterstützung von Prozessen zur Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit ausschöpfen. Der erforder-

¹⁵ Der Versöhnungsfonds ist im Rahmen der kirchlichen Auseinandersetzung um die Entschädigung von Zwangsarbeitern in kirchlichen Einrichtungen während des II. Weltkriegs eingerichtet worden. Er dient zur Förderung von Maßnahmen, die in unterschiedlicher Weise Versöhnungsprozesse innerhalb Europas stärken und ist institutionell an das Bischöfliche Hilfswerk Renovabis angegliedert. Weitere Informationen unter www.renovabis.de

liche Trainings- und Schulungsbedarf sollte abgedeckt werden. Insbesondere wird vorgeschlagen,

- Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen für Träger aus den Partnerländern sowie für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kirchlichen Werke und Einrichtungen zu schaffen, (ggf. als Exposureprogramm oder in Kooperation mit einer Gedenkstätte).
- durch die Deutsche Kommission Justitia et Pax und die Hilfswerke regionale Konferenzen und Kontakte sowie kontinuierlichen internationalen Austausch zu Fragen des angemessenen Umgangs mit belasteter Vergangenheit zu fördern.
- die für eine Aufarbeitung von Traumata erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen verstärkt zu fördern.
- zu prüfen, mit welchen internationalen Partnern ein regelmäßig stattfindendes internationales Forum zum Austausch über die einschlägigen Problemstellungen sowie Perspektiven und Strukturen einer gegenseitigen Unterstützung geschaffen werden kann.

4.1.3. Stärkung internationaler Rechtsstandards beim Umgang mit Toten und Gräbern

Der in Kapitel 3.8. dargelegten Bedeutung der Gedenk- und Bestattungsorte entsprechend sollte geprüft werden, wie z.B. in Fortschreibung der bestehenden bilateralen Kriegsgräberabkommen internationale rechtliche Standards zur Gewährleistung eines angemessenen Umgangs mit den Toten, zur Absicherung der Bestattungs- und Gedenkorte, des freien Zugangs zu ihnen sowie der weitest möglichen Aufklärung über den Verbleib von Angehörigen geschaffen werden können. Angesichts der besonderen Sensibilität der Kirche aber auch der Religionsgemeinschaften allgemein für die Bedeutung des rituellen Umgangs mit Tod kommt der Kirche eine besondere Rolle als Anwältin dieser Fragen zu.

5. Abschließende Bemerkung

Die hier vorgelegten Empfehlungen sind die Frucht jahrelanger und intensiver Auseinandersetzungen. Die Deutsche Kommission Justitia et Pax ist sich nichts desto weniger vollkommen über die Vorläufigkeit ihrer Empfehlungen im Klaren. Gerade vor dem Hintergrund der fortdauernden Folgen gewaltbelasteter Vergangenheit in Deutschland versteht sie diese Empfehlungen als ein Angebot, anhand dessen sie in den Dialog mit den Adressaten treten möchte, um deren Erfahrungen und Kritik in der weiteren Arbeit zu berücksichtigen. Die vorliegenden Empfehlungen sind bewusst allgemein gehalten und bedürfen der spezifischen Umsetzung in den jeweiligen Ländern. Es hieße also unser Anliegen misszuverstehen, würde man die Empfehlungen als schlichte Gebrauchsanweisung beim Umgang mit belasteter Vergangenheit auffassen. Die Implementierung der von uns identifizierten Elemente wird in den jeweiligen Kontexten die ganze Phantasie und oftmals den Mut der Beteiligten erfordern. In jeder Gesellschaft können in diesem Prozess Erfahrungen gemacht werden, die für andere Gesellschaften von großen Nutzen sein können. Die Deutsche Kommission Justitia et Pax würde sich daher freuen, wenn die Empfänger dieses Papier anhand ihrer Erfahrungen weiterentwickeln würden.

6. Anhang

6.1. Internationale Konventionen:

Regelungen zur Wiederherstellung der Würde der Opfer

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1949), Art. 8

„Jedermann hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.“

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), Art. 2 (3)(a)

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben...“

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), Art. 9(5)

„Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.“

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), Art. 14(6)

„Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.“

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966), Art. 6

„Die Vertragsstaaten gewährleisten jeder Person in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen, welche ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch zu diesem Übereinkommen verletzen, sowie das Recht, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen.“

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984), Art. 14(1)

„Jeder Vertragsstaat stellt in seiner Rechtsordnung sicher, dass das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat. Stirbt das Opfer infolge der Folterhandlung, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung.“

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), Art. 39

„ Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.“

6.2. Ausgewählte Literatur

Arenhövel, Mark, Demokratie und Erinnerung. Der Blick zurück auf Diktatur und Menschenrechtsverbrechen. Frankfurt a.M. 2000

Boven, Theo van, The Right to restitution, Compensation and Rehabilitation for Victims of Gross Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms. In: State Responsibility and the Individual: Reparation in Instances of Grave Violations of Human Rights, ed. by A. Randelzhofer and C. Tomuschat, The Hague 1999, S. 339-354

Gerechter Friede. Hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2000

Grande, Dieter (Hg.), Ohne Erinnerung keine Versöhnung. Ansätze und Überlegungen zu einer Charta Memoriae. Dokumentation eines internationalen Workshops in der Gedenkstätte Buchenwald. Bonn 1999

Grande, Dieter (Hg.), Der deutsch-deutsche Umgang mit der SED-Vergangenheit. Perspektiven kirchlichen Handelns. Dokumentation eines Workshops in der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstrasse in Berlin. Bonn 2001

Guatemala: Nie wieder – Nunca más. Bericht des Interdiözesanen Projektes Wiedergewinnung der geschichtlichen Wahrheit. Hrsg. v. Recuperación de la Memoria Histórica REMHI und Menschenrechtsbüro des Erzbistums Guatemala ODHAG, Aachen o.J. (Originalausgabe Guatemala 1998)

Hayner, Priscilla B., Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994. A Comparative Study. In: Human Rights Quarterly, Nov. 1994

Huyse, Luc, Reparation as a Dimension of Transitional Justice. In: Expert Seminar on Reparation for Victims of Gross and Systematic Human Rights Violations in the Context of Political Transitions. Leuven, 10 March 2002, S. 54f

Jaspers, Karl, Die Schuldfrage. Heidelberg 1946

Paris, Erna, Vergangenheit verstehen. Wahrheit, Lügen und Erinnerung. Berlin, München 2000

Schwan, Gesine, Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens. Frankfurt a.M. 1997

Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika. Das Schweigen gebrochen „Out of the Shadows“. Geschichte – Anhörungen – Perspektiven. Frankfurt a.M. 2000